

wurde und die Produktion den Gütevorschriften entspricht. Bei Betrieben, die Exportaufträge haben, werden Prämien nur gezahlt, wenn diese Aufträge entsprechend der Exportordnung vom 17. Dezember 1953 (GBl. S. 1312) erfüllt sind,

- b) der Plan zur Senkung der Selbstkosten erfüllt wurde,
- c) der Plan für den Gewinn erfüllt bzw. übererfüllt wurde; bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, wenn der im Plan vorgesehene Verlust eingehalten bzw. unterschritten wurde.

(2) Für die Prämienzahlung in den übrigen volkseigenen Betrieben im Anwendungsbereich dieser Verordnung haben die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. oder zentralen Dienststellen in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung die dem Abs. 1 entsprechenden Voraussetzungen in den nach § 8 Abs. 2 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen festzulegen.

(3) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 werden keinerlei Begründungen für die Nichterfüllung anerkannt, es sei denn, daß die Nichterfüllung auf im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen gesetzlicher Bestimmungen (Lohnerhöhung, Preisveränderungen usw.) zurückzuführen ist.

(4) In Betrieben mit Abteilungen, die eine in sich abgeschlossene Produktion bzw. Leistung haben und einen in sich abgeschlossenen Kostenbereich darstellen, werden Prämien auch dann gezahlt, wenn der Gesamtbetrieb die Voraussetzungen für eine Prämienzahlung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt hat. In diesem Fall erfolgt für diese Abteilungen, die den aufgeschlüsselten Produktionsplan und den Plan zur Senkung der Selbstkosten erfüllt bzw. übererfüllt haben, die Prämienzahlung an die Prämienberechtigten im Rahmen dieser Abteilungen in der Höhe von 50 % der errechneten Prämiensumme dieser Abteilungen.

§ 3

Prämienberechtignte

(1) Von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und sonstigen zentralen Dienststellen ist in Durchführungsbestimmungen festzulegen, welche Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in den jeweiligen Industrie- und Wirtschaftszweigen entsprechend den Musterprämientabellen in die Gruppen I, II und III einzugruppieren sind. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Industrie- bzw. Wirtschaftszweiges und der Struktur der Wirtschaftseinheiten sind einzustufen:

a) in Gruppe I:

Werkleiter, Hauptbuchhalter, technischer und kaufmännischer Direktor, Arbeitsdirektor, Leiter der Planungsabteilung,

b) in Gruppe II:

Betriebsleiter, Leiter der wichtigsten Produktionsabteilungen, Leiter der technischen Abteilungen, Hauptdispatcher, Haupttechnologe, Leiter der Gütekontrollen bzw. TKO, Leiter der Abteilung Arbeit, Obermeister,

c) in Gruppe III:

1, Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung,

2. Leiter der kaufmännischen Abteilungen,
3. Leiter des BFE,
4. Ingenieure,
5. Techniker der Produktionsabteilungen,
6. Dispatcher,
7. Kaderleiter,
8. Meister der Werkabteilungen,
9. selbständige TAN-Bearbeiter,
10. TKO-Beauftragte.

(2) Die Ausübung der Funktion in einer der unter Abs. 1 genannten Gruppen ergibt ohne besondere Leistungen im jeweiligen Arbeitsbereich keinen Prämienanspruch.

(3) Der Werkleiter gibt auf Grund der jeweiligen Durchführungsbestimmungen den genauen Personenkreis der Prämienberechtigten namentlich bekannt, um die Initiative der Prämienberechtigten auf die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne zu lenken.

(4) Zur Prämiiierung besonderer zur Erfüllung und Übererfüllung beitragender Leistungen der in Abs. 1 und in den Durchführungsbestimmungen nicht genannten Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals kann ein Betrag bis zu 20 % der im Betrieb jeweils errechneten Prämiensumme in Anspruch genommen werden.

(5) Die Prämiiierung des Lehrausbildungspersonals erfolgt nach der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105).

§ 4

Prämientabelle und Einordnung der Betriebe in Kategorien

(1) Nach den Musterprämientabellen (Anlagen 1 und 2) sind von den zuständigen Ministerien für die ihnen unterstehenden Industriezweige differenzierte Prämientabellen aufzustellen. Die Prämienätze dieser Tabellen sind unter Verwendung der Koeffizienten (Anlage 3), mit denen die Prämienätze der Mustertabellen zu multiplizieren sind, festzulegen.

(2) Für die Einordnung der Betriebe in die Kategorien I bis IV der Prämientabellen (Anlagen 1 und 2) wird die von den zuständigen Ministerien durchgeführte Eingruppierung der Betriebe in vier Kategorien entsprechend § 5 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) zugrunde gelegt.

§ 5

Festsetzung der Prämien

(1) Die Festsetzung der Prämien erfolgt durch den Werkleiter und bedarf der Zustimmung des Hauptbuchhalters.

(2) Die Prämiiierung muß streng nach dem Leistungsprinzip auf der Grundlage der geforderten Voraussetzungen erfolgen.